

Satzung
des Abwasserverbandes „Obere Lutter“
in Bielefeld/Gütersloh

vom 29. Januar 1965 (ABl. Reg. Dt. 1965, S. 84) in der Fassung der Achten Änderung der Satzung vom 14. Dezember 2004.

I. Abschnitt - Name, Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Abwasserverband „Obere Lutter“ ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I 1991, S. 405 ff), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. S 1578) Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Gütersloh.

(§§ 1, 3 WVG)

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Städte Bielefeld und Gütersloh, soweit sie zur Ems-Lutter entwässern.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bielefeld und Gütersloh.

(§§ 4, 22 WVG)

§ 4

Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben, Abwasser abzuleiten, zu reinigen und einzuleiten sowie die im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle zu entsorgen. Der Verband hat außerdem die Aufgabe, das Abwasser der Firma Fr. Möller KG zu sammeln und abzuleiten, und zwar solange der am 07.10.1994 zwischen dem Verband und der Firma Fr. Möller KG abgeschlossene Abwasserbehandlungsvertrag besteht und die Abwasserbeseitigungspflicht insoweit auf den Verband übertragen worden ist.

- (2) Der Verband hat die Lösung abwasserwirtschaftlicher Aufgaben überörtlich im größeren Rahmen anzustreben und zu fördern.
 - (3) Der Verband kann abwasserwirtschaftliche Anlagen der Mitglieder betreiben, unterhalten und zum Eigentum erwerben.
 - (4) Beschlüsse über eine Änderung und/oder Erweiterung der Aufgaben des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (§§ 2, 58 WVG)

§ 5

Unternehmen, Plan, Ausführung, Änderung, Erweiterung

- (1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Sammler, Kläranlagen, Schlammbehandlungsanlagen, Schönungsteiche, Pumpwerke, Wege, Brücken, Messanlagen und ähnliche Bauten, ferner Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern vorzunehmen, herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).
- (2) Die vom Verband durchzuführenden Maßnahmen sind in dem beim Verband aufbewahrten Gutachten von Prof. Kehr, TH Hannover, vom 25. September 1962, dem Entwurf vom 14. August 1964, dem Entwurf des Ingenieurs Wittenberg vom 15. April 1964, dem Entwurf der Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Eickhoff - Dr. Ing. Knollmann vom 1. Dezember 1980, dem Ergänzungsentwurf der Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Eickhoff - Dr. Ing. Knollmann vom 12. März 1987 sowie den Entwürfen des Planungsbüros Dr. Knollmann vom 11. September 1989 und 18. August 1995 aufgeführt. Eine zweite Ausfertigung der Pläne wird beim Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL aufbewahrt.
- (3) Eine Änderung der Pläne liegt auch dann vor, wenn Verbandsmitglieder Abwässer aus Nachbargemeinden in ihr Kanalnetz aufnehmen und den verbandseigenen Abwasserbehandlungsanlagen zuführen wollen. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern der Verbandsversammlung.

(§ 5 WVG)

§ 6

Maßnahmen im Auftrage von Mitgliedern und Dritten

Der Verband ist berechtigt, Maßnahmen im Auftrag von Dritten durchzuführen, Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, die nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, aber damit im Zusammenhang stehen oder die Aufgaben des Verbandes fördern. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 7

Übernahme der Abwässer, Hauptsammler und Sammler

- (1) Der Verband übernimmt die Abwässer der Mitgliedsgemeinden aus deren gemeindlichen Kanalnetzen in seine Hauptsammler.
- (2) Hauptsammler sind die unmittelbar zur Kläranlage führenden und vom Verband herzustellenden, zu unterhaltenden oder von den Mitgliedsgemeinden zu übernehmenden Abwasserleitungen.
- (3) Sammler, die die Abwässer von gewerblichen Betrieben und von Wohnsiedlungen sammeln, gehören zum gemeindlichen Kanalnetz.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt darüber, welche Sammler als Hauptsammler gelten und als Maßnahme des Verbandes verlegt, übernommen und unterhalten werden.

§ 8

Beschaffenheit der Abwässer

- (1) Abwässer, von denen zu besorgen ist, dass sie sich der zumutbaren Behandlung entziehen, den Betrieb oder die Wirkung der Behandlung nachteilig beeinträchtigen oder unzumutbar erschweren, Abwasseranlagen beschädigen oder die Klärschlamm Entsorgung wesentlich erschweren, dürfen den Anlagen des Verbandes nicht zugeführt werden. Maßgeblich dafür sind die Übergabestellen in den Hauptsammlern des Abwasserverbandes. Der Verband kann die Übernahme an besondere Bedingungen knüpfen, insbesondere von einer Vorbehandlung, einer Vergleichmäßigung der Abwasserzuleitung nach Menge und Fracht oder einer Übernahme der Kosten für eine besondere Behandlung abhängig machen. Die für die Indirekteinleiter geltenden Vorschriften und Regelungen des Wasserrechts und des kommunalen Satzungsrechts bleiben unberührt.
- (2) In die Hauptsammler des Abwasserverbandes dürfen nur die folgenden maximalen Frachten eingeleitet werden:

Verbandsmitglied Stadt Bielefeld

CSB	39.216 kg/d	2.800,0 kg/h
BSB ₅	19.608 kg/d	1.400,0 kg/h
N _{ges.}	3.860 kg/d	275,0 kg/h
P _{ges.}	215 kg/d	15,5 kg/h

Verbandsmitglied Stadt Gütersloh

CSB	6.384 kg/d	456,0 kg/h
BSB ₅	3.192 kg/d	228,0 kg/h
N _{ges.}	628 kg/d	45,0 kg/h
P _{ges.}	35 kg/d	2,5 kg/h

- (3) Die Verbandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die den Anlagen des Abwasserverbandes zugeführten Abwässer im Verbandsklärwerk biologisch behandelbar sind. Der Nachweis ist dann erbracht, wenn der CSB-Abbaugrad und die Abbaupzeit des indirekt eingeleiteten Abwassers mit dem von kommunalem Abwasser vergleichbar ist.
(Nachweis über die Untersuchungsmethoden der Nr. 407 der Abwasserverordnung mit DIN EN 9888 in der jeweils gültigen Fassung.)

- (4) Von den Verbandsmitgliedern dürfen nicht eingeleitet werden:
- Abwässer, die ein CSB zu BSB₅-Verhältnis von größer als 2,5 aufweisen
 - Abwässer, bei denen der Nachweis nach Absatz 3 nicht erbracht wird.
 - Abwässer bei denen im Nitrifikationstest nach ISO 9509 nachgewiesen wird, dass sie eine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufe des Klärwerks haben.
- (5) Vor der Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung in die Kanalisation eines Verbandsmitgliedes durch die zuständige Behörde ist der Abwasserverband zu informieren und anzuhören, wenn zu besorgen ist, dass auf Grund der Menge, der Art und Zusammensetzung der einzuleitenden Abwässer der Betrieb des Verbandsklärwerks nicht nur unwesentlich beeinflusst wird.

Das ist der Fall, wenn bei Einleitungen eine der folgenden Kriterien zutrifft:

- mehr als 100 m³ Abwasser pro Tag
- mehr als 100 kg Chemischer Sauerstoffbedarf pro Tag
- mehr als 5 kg Gesamtstickstoff pro Tag
- mehr als 1 kg Gesamtphosphor pro Tag

Dieses gilt auch bei Veränderungen der Abwassereinleitungsmenge- und -qualität.

- (6) Werden Abwässer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung wiederholt oder ständig der Abwasseranlage des Verbandes zugeführt, wird der Verband das Mitglied unterrichten, welches die Abwässer zugeführt hat und zur Einhaltung der Satzung auffordern. Wird die Zuführung solcher Abwässer fortgesetzt, so ist der Verband nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde und nach Ablauf einer dem Mitglied schriftlich gesetzten Frist berechtigt, diese Abwässer nicht zu übernehmen. Es sei denn, dass die zuständige Aufsichtsbehörde den Verband zur weiteren Übernahme anhält.
- (7) Entstehen dem Verband infolge eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen Aufwendungen oder Kosten, sind diese nicht durch die ordentlichen Beiträge gem. §§ 26 – 31 der Verbandssatzung, sondern durch eine Sonderleistung desjenigen Mitgliedes zu decken, das die Abwässer zugeführt oder die Aufwendungen und Kosten verursacht hat. Kosten in diesem Sinne sind auch höhere Abwasserabgaben, zu denen der Verband herangezogen wird. Sind beide Mitglieder für die Aufwendungen und Kosten ursächlich, so ist die Sonderleistung entsprechend aufzuteilen.
- 8) Der Verband hat das Recht, von den einzuleitenden Abwässern an den Übergabepunkten Proben zu entnehmen, jedoch höchstens 20 Stück pro Monat. Werden die in § 8 Abs. 1 - 4 dieser Satzung geforderten Kriterien in der Probe nicht eingehalten, sind die Untersuchungskosten vom Einleiter zu übernehmen.
- 9) Der Verband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den vorgenannten Anforderungen erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Verbandsbeitragsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.

II. Abschnitt- Verbandsschau

§ 9

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer, Straßen und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen der Vorstand und zwei Schaubeauftragte alle zwei Jahre eine Verbandsschau durch.

- (2) Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der beteiligten Stadträte (ca. 5 Jahre) gewählt. Sie müssen der Verbandsversammlung angehören und je ein Mitglied repräsentieren.
 - (3) Die Schaubeauftragten sind durch die Verbandsversammlung nicht vorzeitig abwählbar. Im Falle des Ausscheidens eines/einer Schaubeauftragten wählt die Verbandsversammlung für der Rest der Wahlperiode eine(n) Nachfolger(in).
 - (4) Die Verbandsschau wird im zweijährigen Wechsel von einem der beiden Schaubeauftragten geleitet.
- (§ 44 WVG)

§ 10

Durchführung der Verbandsschau

- (1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Der Vorstand hat die Schaubeauftragten, die Bezirksregierung Detmold (Bez.-Reg.), das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL, den Gemeindeunfallversicherungsverband, das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh und den Gewässerschutz-beauftragten vier Wochen vor Durchführung der Verbandsschau schriftlich einzuladen.
 - (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Leiter/von der Leiterin der Verbandsschau (s. § 9 Abs. 4) und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der/Die Leiter(in) der Verbandsschau informiert die Verbandsversammlung in ihrer folgenden Sitzung über das Ergebnis der Verbandsschau und leitet die Niederschrift an den Vorstand weiter. Alle übrigen Beteiligten erhalten ein Exemplar der Niederschrift.
 - (3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.
 - (4) Der Vorstand sammelt die Niederschriften in einem Schaubuch und vermerkt die Abstellung der Mängel. Anschließend ist die Verbandsversammlung zu unterrichten.
- (§ 45 WVG)

III. Abschnitt - Verfassung

§ 11

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(§ 46 WVG)

§ 12

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern der Mitglieder.

(2) Die 11 Vertreter verteilen sich wie folgt auf die Mitglieder:

Stadt Bielefeld	8 Vertreter
Stadt Gütersloh	<u>3 Vertreter</u>

11 Vertreter.

(3) Die Vertreter werden vom Rat des einzelnen Mitglieders für dessen Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Bis auf den nach § 113 Abs. 2 GO NW zu benennenden Vertreter müssen die Vertreter und ihre Stellvertreter Mitglieder des jeweiligen Rates sein. Die Zugehörigkeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Gemeinde.

(4) Die Vertreter und Stellvertreter bleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Gemeinderäte solange im Amt, bis die neu gewählten Gemeinderäte die Vertreter und Stellvertreter neu bestellt haben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze und Richtlinien für die dem Verband satzungsgemäß gegebenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters (s. § 17 Abs. 2 und 6)
- b) Bestellung des technischen und des kaufmännischen Geschäftsführers (§ 19)
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben (s. §§ 5 und 32)
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (s. § 33)
- e) Wahl der Schaubeauftragten (s. § 9)
- f) Festsetzung des Wirtschaftsplanes einschließlich seiner Anlagen (§ 22)
- g) Festsetzung des Maßstabes für die Verteilung der Beitraglast (Umlage; s. § 27 Abs.2) und des von der Firma Möller KG zu zahlende Entgelt
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes (s. § 25)
- i) Benennung des Wirtschaftsprüfers (s. § 25 Abs. 2)
- j) Festsetzung der Höhe der pauschalen Entschädigungen und der Sitzungsgelder (s. § 17 Abs.7)
- k) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Verbandsvorsteher und dem Verband (s. § 38 Abs. 1 Buchstabe d)
- l) Aufnahme von Darlehen
- m) Beschlussfassung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben (s. § 23)
- n) Beschlussfassung über erhebliche Einzelmaßnahmen und ihre Ausführung (Einzelpläne), das sind u.a. die Herstellung von Bauten und Anlagen, die bauliche und technische Unterhaltung und die Beschaffung von Vermögensgegenständen; erheblich ist eine Maßnahme immer dann, wenn die Auftragssumme im Einzelfall über EURO 150.000,-- liegt
- o) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (s. § 47 WVG)

(3) Die Verbandsversammlung kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse wählen.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Sitzung ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat auf Antrag von mindestens 3 Vertretern der Verbandsversammlung eine Verbandsversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Einladungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Vertretern und deren Stellvertretern so rechtzeitig zuzustellen, dass sie ihnen acht Tage vor der Sitzung zugehen. Die Einladung muss die Beratungspunkte der Verbandsversammlung enthalten.
- (5) Außer den ordentlichen Vertretern der Mitglieder können auch die Stellvertreter an den Verbandsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Abwesenheit des ordentlichen Vertreters tritt dessen Stellvertreter in die Rechte des ordentlichen Vertreters ein.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (7) Über Gegenstände, die nicht auf der den Vertretern zugestellten Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn die Mehrheit der Verbandsversammlung zustimmt.
- (8) Die Bez.-Reg. Detmold und das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL sind zu den Sitzungen unter Zusendung der Tagesordnung einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 48, 74 WVG)

§ 15

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Jeder Vertreter (§ 12 Abs. 2) hat eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung im Einzelfall keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 6 Vertretern beschlussfähig. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand rechtzeitig einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten muss. Sie ist vom Vorstandsvorsteher, einem Vertreter der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(§§ 15, 48 WVG)

§ 16

Dringlichkeitsentscheidungen

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstandsvorsteher gemeinsam mit zwei Vertretern verschiedener Mitgliedsgemeinden in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, entscheiden. Dringlichkeitsentscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 17

Vorstand, Vorstandsvorsteher

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ehrenamtlich tätigen Vorstandsvorsteher. Er wird von einer ebenfalls ehrenamtlich tätigen Person vertreten. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung verpflichtet den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter zur unparteilichen Wahrnehmung seines Amtes und zur Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandsvorstehers und des Stellvertreters beträgt sechs Jahre und verlängert sich bis zur Neuwahl durch die Verbandsversammlung. Erklärt der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit seinen Rücktritt, so wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (6) Die Verbandsversammlung kann den Vorstandsvorsteher oder seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Abberufung ist unwirksam, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widerspricht, weil der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.
- (7) Der Vorstandsvorsteher erhält für die Wahrnehmung seines Amtes eine pauschale Entschädigung. Sein Vertreter erhält für jede Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld, mit dem auch die Fahrtkosten abgegolten sind. Über die Höhe der Entschädigung und des Sitzungsgeldes beschließt die Verbandsversammlung.

(§§ 52, 32 WVG)

§ 18

Geschäfte und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Er ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Verbandsversammlung und zusammen mit dem jeweiligen Geschäftsführer für die Vergabe von Aufträgen bis zu EURO 150.000,-, sofern diese im Wirtschaftsplan von der Verbandsversammlung beschlossen wurden. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller haupt- und nebenamtlichen Dienstkräfte des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
 - den Wirtschaftsplan und seine Anlagen aufzustellen,
 - die Jahresrechnung aufzustellen,
 - die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren zu treffen,
 - Dienstkräfte ab Vergütungsgruppe IV a BAT einzustellen und zu entlassen,
 - Ort und Zeit der Verbandsschau festzulegen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Verletzt der Verbandsvorsteher seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist er dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
Die vorstehenden Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht und den Schadenersatzanspruch gelten uneingeschränkt auch für den Stellvertreter.

(§ 54 WVG)

§ 19

Verbandsverwaltung, technischer und kaufmännischer Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt den technischen und kaufmännischen Geschäftsführer.
- (2) Der kaufmännische Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte des kaufmännischen Bereichs sowie deren Abwicklung. Er wird vom technischen Geschäftsführer im Falle seiner Verhinderung vertreten.
- (3) Der technische Geschäftsführer des Verbandes ist zuständig für Planung, Bau und Betrieb der Hauptsammler und des Verbandsklärwerks. Er ist für diesen Bereich allein verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird der technische Geschäftsführer vom kaufmännischen Geschäftsführer vertreten.
- (4) Die Beauftragung einer Verwaltung einer Mitgliedsgemeinde mit der ganzen oder teilweisen verwaltungsmäßigen Wahrnehmung von Geschäften des Verbandes bedarf der vertraglichen Regelung, über die die Verbandsversammlung beschließt. In diesem Vertrag ist die Höhe des vom Verband zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrages zu regeln.

(§ 57 WVG)

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher oder in Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist die Ausführung von Beschlüssen der Verbandsversammlung mit Erklärungen verbunden, die den Verband verpflichten, so bedürfen sie der Schriftform und sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und dem zuständigen Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Für die Geschäfte des kaufmännischen Bereichs sind der kaufmännische Geschäftsführer oder sein Stellvertreter berechtigt, Erklärungen abzugeben, die den Verband verpflichten. Sie bedürfen ebenfalls der Schriftform und sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom kaufmännischen Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher abzugeben, genügt es, wenn sie einem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (5) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(§ 55 WVG)

IV. Abschnitt - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Beiträge

§ 21

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann. Die Verbandsversammlung stellt für jedes Jahr den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite und den Höchstbetrag der Kassenkredite. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Als Anlagen sind der Finanzplan, der Nachweis der Rücklagen sowie der Nachweis der Schulden beizufügen.
- (3) Der Finanzplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des laufenden Wirtschaftsjahres und der folgenden 4 Jahre enthalten, die sich aus Anlageänderungen (Ersatz, Erweiterungen, Neubau, Anlagenveräußerungen) und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (4) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge (Umlagen und Entgelte) und die Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.

- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als EURO 100.000,- verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder höhere Kredite erforderlich werden. Des weiteren aus den im § 8 (6) Ziffer 3 und 4 NRW AGWVG aufgeführten Gründen.
- (6) Der von der Verbandsversammlung festgesetzte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(§ 65 WVG)

§ 23

Überschreiten des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann über- oder außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (2) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandsvorstehers zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 24

Buchführung, Jahresabschluss, Berichte

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind die §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(§ 65 WVG)

§ 25

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss muss unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres geprüft werden. Die Prüfung kann durch einen amtlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bielefeld erfolgen. Die Beauftragung erfolgt durch die Verbandsversammlung.
- (2) Alle zwei Jahre muss jedoch eine Prüfung durch einen amtlich bestellten Wirtschaftsprüfer erfolgen, der von der Verbandsversammlung beauftragt wird.
- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung sowie den Prüfbericht der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vor. Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes.

(§ 65 WVG; § 11 AGWVG)

§ 26

Beiträge (Verbandsumlage)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
 - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (§ 28 WVG)

§ 27

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Für die Festlegung des Beitragsmaßstabes reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und Kosten aus.
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Hauptsammler und des Verbandsklärwerks sowie der sonstigen Ausgaben nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Bielefeld	86 v.H.
Gütersloh	14 v.H.

§ 28

Festsetzung der Beiträge (Verbandsumlage)

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt alljährlich zusammen mit dem Wirtschaftsplan eine Beitragsliste auf, aus der die Beiträge je Mitglied zu ersehen sind.
- (2) Die Beitragsliste wird von der Verbandsversammlung zusammen mit dem Wirtschaftsplan für das nächste Jahr festgesetzt.
- (3) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Wirtschaftsplanes sowie der Beitragsliste, aus dem die Zusammensetzung des Beitrages ersichtlich wird.

§ 29

Hebung der Beiträge (Umlage)

- (1) Der Verband erhebt die Beiträge auf der Grundlage des jeweils geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten im voraus an die Verbandskasse zu entrichten. Die Verbandsversammlung kann abweichende Zahlungsstermine für alle oder einzelne Mitglieder beschließen.

(§ 31 WVG)

§ 30

Vorausleistung auf Beiträge (Umlage)

Sofern die Verbandsversammlung die neue Beitragsliste nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres beschlossen hat, erhebt der Verband von den Mitgliedern Vorauszahlungen in Höhe der letzten Vierteljahresrate. Ein notwendiger Ausgleich ist bei der ersten Zahlung nach Festsetzung der neuen Beitragsliste vorzunehmen.

(§ 32 WVG)

§ 31

Nachtragsbeiträge (Nachtragsumlage)

Die Verbandsversammlung kann eine Nachtragsbeitragsliste mit Nachtragsbeiträgen (Nachtragsumlage) beschließen. Für sie gilt das gleiche Verfahren wie für die Beitragsliste.

§ 32

Sonderbeiträge

Unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 7 kann der Vorstandsvorsteher nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung Sonderbeiträge festsetzen.

III. Abschnitt - Änderung der Satzung, Auflösung des Verbandes

§ 33

Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(§ 58 WVG)

§ 34

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann den Verband durch Beschluss, dem zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung zugestimmt haben müssen, auflösen, wenn
 - a) die Verbandsaufgaben entfallen sind
 - b) die Aufgaben durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können
 - c) der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(§ 62 WVG)

VI. Abschnitt - Verfahrensvorschriften

§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG)

§ 36

Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei einem der Geschäftsführer des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstandsvorsteher.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Beitragsbescheid in der Fassung der Entscheidung des Vorstandsvorstehers (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter, die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Vertreter, die Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(§ 27 WVG)

Abschnitt - Aufsicht

§ 38

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bez.-Reg. Detmold.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich - auch durch Beauftragte - über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Beauftragter im Sinne des Absatzes 2 ist auch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL. Es berät die Aufsichtsbehörde in technischen Angelegenheiten. Es ist befugt, mit dem Verbandsvorsteher und den Geschäftsführern des Verbandes von Aufsicht wegen unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den Verbandsvorsteher zu beraten.

(§§ 72, 74 WVG)

§ 39

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - b) zur Aufnahme von Darlehn, die über 2.500.000,-- EURO im Einzelfall hinausgehen
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 - d) zu Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 40

§ 40 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung entgegen § 59 Abs. 3 VwVfG NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Mitgliedsgemeinden, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

§ 41

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Gütersloh, den 24.11.2004

Helling
Verbandsvorsteher

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes der "Oberen Lutter" wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Detmold, den 16. Februar 1993
54.1-82.04.20

Der Regierungspräsident
im Auftrag
Hartwich

Die 5. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes "Obere Lutter" wurde in der vorstehenden Fassung mit Datum vom 21. November 1994 -Az.: 54.1-82.04.20- gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der geltenden Fassung genehmigt.

Detmold, den 21. November 1994

Bezirksregierung Detmold
im Auftrag
von Beckerath

Die 6. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes "Obere Lutter" wurde in der vorstehenden Fassung mit Datum vom 22. Februar 1996, -AZ.: 54.1-82.04.20- gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der geltenden Fassung genehmigt.

Detmold, den 22. Februar 1996

Bezirksregierung Detmold
im Auftrag
von Beckerath

Die 7. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes "Obere Lutter" wurde in der vorstehenden Fassung mit Datum vom 20. Juni 2000 gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der geltenden Fassung genehmigt.

Detmold, den 20.06.2000

Bezirksregierung Detmold
im Auftrag
Bruster

Die 8. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes "Obere Lutter" wurde in der vorstehenden Fassung mit Datum vom 14.12.2004 gemäß §§ 58 Abs. 2 und des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der geltenden Fassung genehmigt.

Bezirksregierung Detmold
im Auftrag
Bischoff